

Aktenzeichen: 131-9/26/2024-225-2

Datum: 07.05.2024

## K U N D M A C H U N G

Frau Ilse Knapp, Obermieming 225/1, 6414 Mieming hat bei der Gemeinde Mieming, mit Eingabe vom 19.03.2024, um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Abbruch der Garagenbox, sowie Errichtung eines überdachten Autoabstellplatzes (Carport) auf Grundstück Nr. 3593/9, KG Mieming, EZ 910 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 die **mündliche Verhandlung** auf

**Donnerstag, den 23.05.2024**

angeordnet. Die Amtsabordnung tritt um **ca. 09:00 Uhr vor Ort** zusammen.

**Der Bauwerber wird aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes erkenntlich zu machen.**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde Mieming zur öffentlichen Einsicht auf. Beteiligte können in die Pläne und sonstigen Behelfe bei uns während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- Verlautbarung auf der Homepage der Gemeinde Mieming "[www.mieming.at](http://www.mieming.at)"
- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Mieming - Gemeindeamt

kundgemacht.

**Wenn eine mündliche Verhandlung in einer speziellen Form doppelt bekannt gemacht wurde, verliert eine Person ihre Stellung als Partei, es sei denn, sie erhebt spätestens am Tag vor Beginn oder während der Verhandlung Einwendungen (Präklusion).**

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Der Bürgermeister  
Ing. Martin Kapeller